

Gemeinde Winkel

Anträge und beleuchtende Berichte

an die Stimmberechtigten für die

Gemeindeversammlung

vom

Montag, 17. Juni 2019, 20.00 Uhr

im Breitisaal des Dorfzentrums Winkel

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Winkel werden auf

Montag, 17. Juni 2019, 20.00 Uhr

in den Breitisaal des Dorfzentrums Winkel eingeladen zur Behandlung der folgenden Geschäfte:

A Politische Gemeinde

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2018 des Politischen Gemeindegutes
2. Gebührenverordnung, Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. Januar 2020

B Primarschulgemeinde

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2018 des Primarschulgutes
2. Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Winkel, Übernahme durch die Primarschulgemeinde

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeindepräsidenten (für die Primarschulgemeinde der Schulpräsidentin) mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen (bis 3. Juni 2019).

Die Akten der zu behandelnden Geschäfte können ab 3. Juni 2019 bei der **Gemeindekanzlei, Gemeindehaus, 1. Stock**, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Jahresrechnungen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde können von der Website der Gemeinde Winkel, www.winkel.ch, heruntergeladen werden.

Pro Haushaltung wird nur eine Broschüre zugestellt. Weitere Exemplare können am Schalter des Gemeindehauses bezogen werden.

Winkel, 6. Mai 2019

Gemeinderat Winkel

Primarschulpflege Winkel

A Politische Gemeinde

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2018 des Politischen Gemeindegutes

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Winkel wird wie folgt genehmigt:

		Fr.
A	Erfolgsrechnung	
	Aufwand	17'803'355.57
	Ertrag	17'097'739.62
	Aufwandüberschuss	705'615.95
B	Investitionsrechnung (Verwaltungsvermögen)	
	Ausgaben	3'842'476.13
	Einnahmen	1'442'311.06
	Nettoinvestitionen	2'400'165.07
C	Investitionsrechnung (Finanzvermögen)	
	Ausgaben	15'827.15
	Einnahmen	908.00
	Nettoinvestitionen	14'919.15
D	Bilanzübersicht	
	<i>Aktiven</i>	
	Finanzvermögen	45'143'675.19
	Verwaltungsvermögen	27'122'459.95
	Total Aktiven	72'266'135.14
	<i>Passiven</i>	
	Fremdkapital	22'429'224.22
	Spezialfinanzierungen/Fonds/Legate	9'520'643.02
	Bilanzüberschuss	40'316'267.90
	Total Passiven	72'266'135.14

Beleuchtender Bericht

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die wichtigsten Zahlen der Jahresrechnung 2018. Ein vollständiges Exemplar der Jahresrechnung kann bei der Abteilung Finanzen und Steuern der Gemeinde Winkel bezogen werden.

Übersicht Rechnung 2018

Ergebnisse	Rechnung 2018	Budget 2018
Erfolgsrechnung		
Betrieblicher Aufwand	17'122'005.90	17'252'700.00
Betrieblicher Ertrag	16'103'437.27	16'364'600.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'018'568.63	-888'100.00
Finanzaufwand	92231.92	81'500.00
Finanzertrag	405'184.60	472'600.00
Ergebnis aus Finanzierung	312'952.68	391'100.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-705'615.95	-497'000.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		
Total Investitionsausgaben	3842'476.13	5'457'000.00
Total Investitionseinnahmen	-1'442'311.06	-330'000.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	2'400'165.07	5'127'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen		
Total Investitionsausgaben	15827.15	0.00
Total Investitionseinnahmen	-908.00	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	14'919.15	0.00

Übersicht Rechnung 2018

	Total Gemeindehaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschaftsbetriebe	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Aufwandüberschuss	-705'615.95	-497'000.00	-705'615.95	-497'000.00	0.00	0.00
+ Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	0.00	0.00	0.00	0.00	448'334.43	299'700.00
- Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	0.00	0.00	0.00	0.00	-3'617.17	-33'700.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'205'428.55	1'254'400.00	790'902.30	801'800.00	414'526.25	452'600.00
- Ertrag aus Auflösung Investitionsbeiträge und Aufwertungen	-763'949.70	-679'500.00	-42'964.45	-41'800.00	-720'985.25	-637'700.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	448'547.18	299'900.00	212.75	200.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-38'810.07	-33'700.00	-35'192.90	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	145'600.01	344'100.00	7'341.75	263'200.00	138'258.26	80'900.00
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	2'400'165.07	5'127'000.00	2'227'791.40	2'582'000.00	172'373.67	2'545'000.00
Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	-2'254'565.06	-4'782'900.00	-2'220'449.65	-2'318'800.00	-34'115.41	-2'464'100.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	6.07	6.71	0.33	10.19	80.21	3.18

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

über 100 % sehr gut
80 - 100 % gut
50 - 80 % genügend
0 - 50 % ungenügend
< 0 % sehr schlecht

Übersicht Rechnung 2018

		31.12.2018	31.12.2017
Haushaltsgleichgewicht			
Regelung zum Haushaltsgleichgewicht gilt für die Pilotgemeinden			
Stand und Veränderung Eigenkapital			
Eigenkapital per 1.1. (nach Restatement)	295	Aufwertungsreserve (Einführung IPSAS)	0,00
	296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0,00
	299	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	41'114'702.10
		Total zweckfreies Eigenkapital	41'114'702.10
Veränderung	+	Einlage in Reserven	0,00
	+ / -	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-92'818.25
Eigenkapital (ohne Spezialfinanzierungen und Fonds)		40'316'267.90	41'021'883.85
Maximal zulässiger Aufwandüberschuss			
Regelung	Maximal zulässiger Aufwandüberschuss von 10 % des zweckfreien Eigenkapitals per 1.1.		4'031'626.79
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		-705'615.95	-92'818.25

Übersicht Rechnung 2018

Bilanz		31.12.2018	31.12.2017
1	Aktiven		
10	Finanzvermögen	72'266'135.14	72'492'235.78
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	45'143'675.19	47'931'854.77
101	Forderungen	28'022'025.60	30'294'963.46
102	Kurzfristige Finanzanlagen	1'509'073.80	845'462.31
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	2'050'000.00	3'100'000.00
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	128'769.64	147'342.00
107	Finanzanlagen	0.00	0.00
108	Sachanlagen FV	11'796'250.00	1'921'450.00
		11'637'556.15	11'622'637.00
14	Verwaltungsvermögen	27'122'459.95	24'560'381.01
140	Sachanlagen VV	24'859'978.45	22'303'562.51
142	Immaterielle Anlagen	147'343.35	13'685.55
144	Darlehen	50'000.00	50'000.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	1'405'800.00	1'419'200.00
146	Investitionsbeiträge	659'338.15	773'932.95
2	Passiven	72'266'135.14	72'492'235.78
20	Fremdkapital	22'429'224.22	22'394'638.92
200	Laufende Verbindlichkeiten	15'255'813.97	15'593'172.09
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	75'044.15	61'948.00
205	Kurzfristige Rückstellungen	1'138'42.35	323'194.90
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	6'936'776.80	6'333'384.08
208	Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber SpF und Fonds im FK	477'46.95	82'939.85
29	Eigenkapital	49'836'910.92	50'097'596.86
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber SpF	8'939'043.22	8'494'325.96
291	Fonds	581'599.80	581'387.05
295	Aufwertungsreserve (Einführung IPSAS)		
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen		
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	40'316'267.90	41'021'883.85

Geldflussrechnung - indirekte Methode

	2018
Betriebsstätigkeit	
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	-7.056.15,95
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'192.028,55
Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	-763.949,70
+/- Abnahme/Zunahme Forderungen	-697'021,94
+/- Abnahme/Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	48'102,36
+/- Abnahme/Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	0,00
+/- Wertberichtigungen/Wertaufholungen Darlehen und Beteiligungen Verwaltungsvermögen	13.400,00
+/- Wertberichtigungen/Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	30'200,00
+/- Verluste/Gewinne auf Sachanlagen Finanzvermögen (realisiert)	-908,00
+/- Wertberichtigungen/Wertaufholungen Sachanlagen Finanzvermögen (nicht realisiert)	0,00
+/- Zunahme/Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	495'193,16
+/- Zunahme/Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	13'096,15
+/- Bildung/Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	-209'352,55
+/- Einlagen/Einzahlungen Fonds/Spezialfinanzierungen Fremdkapital und Eigenkapital	409'737,11
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	-175'090,81
Investitionstätigkeit	
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-3'842'476,13
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	1'442'311,06
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-2'400'165,07
+/- Abnahme/Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	-29'530,00
+/- Bildung/Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	0,00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-2'429'695,07
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-2'604'785,88

Kennzahlen

Finanzkennzahlen

Kennzahl *	2017	2018	Richtwerte
Anzahl Einwohner	4'511	4'507	
Steuerfuss	26 %	26 %	
Steuerkraft pro Einwohner	5'239	5'177	
Selbstfinanzierungsgrad	6 %	1 %	über 100 % 80 - 100 % 50 - 80 % 0 - 50 % < 0 %
Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein.			
Nettoverschuldungsquotient	-517 %	-512 %	< 100 % 100 - 150 % > 150 %
Anteil der Fiskalerträge (Jahrestrachten), die erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.			
Zinsbelastungsanteil	0 %	0 %	0 - 4 % 4 - 9 % > 9 %
Anteil des „verfügbaren Einkommens“, welcher durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.			
Bruttoverschuldungsanteil	102 %	93 %	< 50 % 50 - 100 % 100 - 150 % 150 - 200 % > 200 %
Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.			

Investitionsanteil	14 %	20 %	Investitionsfähigkeit: schwache mittlere starke sehr starke
Aktivität im Bereich der Investitionen.			< 10 % 10 - 20 % 20 - 30 % > 30 %
Kapitaldienstanteil	3 %	2 %	geringe Belastung tragbare Belastung hohe Belastung
Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten, d.h. wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist.			< 5 % 5 - 15 % > 15 %
Nettoschuld pro Einwohner	-6'843.40	-6'278.92	Nettvermögen geringe Verschuldung mittlere Verschuldung hohe Verschuldung sehr hohe Verschuldung
Beurteilungsgrösse für die kommunale Verschuldungssituation gemessen an der Grösse.			< 0 Fr. 1 - 1'000 Fr. 1'001 - 2'500 Fr. 2'501 - 5'000 Fr. > 5'000 Fr.
Selbstfinanzierungsanteil	48 %	6 %	gut mittel schlecht
Anteil des Ertrages, welcher zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.			> 20 % 10 - 20 % < 10 %

* Offizielle Finanzkennzahlen gemäss HRM2-Fachempfehlung Nr. 18

ERLÄUTERUNGEN ZUR JAHRESRECHNUNG 2018

Die vorliegende Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Winkel entspricht der neuen Rechnungslegungsnorm HRM2.

Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr

Die Erfolgsrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Winkel schliesst bei Gesamtaufwendungen von Fr. 17'803'355.57 und Erträgen von Fr. 17'097'739.62 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 705'615.95 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 497'000.--.

Damit schliesst die Rechnung um rund Fr. 208'600.-- schlechter ab, was auf verschiedene Ursachen zurückzuführen ist. Hauptgrund für die grosse Abweichung sind tiefere Steuereinnahmen von rund Fr. 551'000.--, davon betreffen Fr. 145'400.-- das laufende Jahr, Fr. 316'200.-- die Vorjahre und Fr. 100'000.-- die Quellensteuern.

In der wirtschaftlichen Hilfe ist der Nettoaufwand rund Fr. 157'500.-- höher, obwohl die Kosten mit rund Fr. 960'000.-- leicht unter dem Budget (Fr. 970'000.--) liegen. Ein Grund für den insgesamt höheren Nettoaufwand liegt darin, dass die Rückerstattungen von anderen Institutionen (IV, Unfallversicherung usw.) zum Teil mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgen. Der Nettoaufwand für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV ist um Fr. 79'000.-- höher als budgetiert. Im Asylbereich liegt der Nettoaufwand um Fr. 90'000.-- über dem Budget. Dies ist vor allem auf sinkende Fallzahlen zurückzuführen, verbunden mit sinkenden Rückerstattungen des Kantons zur Deckung der Infrastrukturkosten, sowie einen erhöhten Aufwand für Integrationsmassnahmen. Der Preiszerfall für Holz aufgrund des Sturms und des Käferbefalls führte im Forstbereich zu Ertragsausfällen von Fr. 97'000.--. Einen Teil des geschlagenen Holzes musste, aufgrund des schlechten Preises, zwischengelagert werden und soll zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden.

Im Bereich der stationären und ambulanten Pflege ist der Aufwand im Vergleich zum Budget um insgesamt Fr. 281'500.-- tiefer. Er liegt zudem Fr. 196'000.-- unter dem Vorjahreswert. Die Leistungen an den Jugendschutz sind um Fr. 145'200.-- tiefer als budgetiert. Infolge Verzögerungen bei Projekten in den Bereichen Strassen, Wasser, Abwasser, Gewässerverbauung und Raumordnung sind Minderausgaben in der Höhe von Fr. 204'200.-- entstanden. Einige grössere Bauvorhaben führten zu Mehreinnahmen von Baubewilligungsgebühren in der Höhe von Fr. 111'400.--.

Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens schliesst mit Nettoinvestitionen von Fr. 2'400'165.07 ab. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von Fr. 5'127'000.--. Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens schliesst mit Nettoinvestitionen von Fr. 14'919.15 ab. Budgetiert waren keine Investitionen.

Im 2019 wird der Bau der Anlagen an der Geerenstrasse und des Teilquartierplanes Buechenweg fertiggestellt. Die Kosten für die Anlagen an der Altbebenstrasse (Quartierplan Büelreben) fielen durch die unvorhersehbare Etappierung des Brückenbauwerkes geringer aus. Wegen Einsparungen konnte mit den Arbeiten am Lochwisbach noch nicht begonnen werden. Der Schwemmholzrechen an der Frankengasse wird voraussichtlich 2019 gebaut. Der Bau der Anlagen an der Zürichstrasse ist vom Baubeginn der Unterhaltsarbeiten an der Kantonsstrasse abhängig. Die Ausführung erfolgt durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich, voraussichtlicher Baubeginn ist 2019. Die Wasser- und Kanalisationsanschlussgebühren sind durch grössere Bauvorhaben höher ausgefallen. Das ehemalige Postlokal an der Seebnerstrasse 19 wurde durch die Gemeinde erworben und wird nach einem kurzen Umbau künftig einen Teil der Büroräumlichkeiten der Gemeindeverwaltung aufnehmen.

Gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2014 beträgt die interne Verzinsung auf dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen, den Spezialfinanzierungen und der Sonderrechnung 0,04 %.

Bei den einzelnen Aufgabenbereichen ergeben sich im Überblick folgende Nettoergebnisse:

Aufgabenbereich	Rechnung 2018	Budget 2018
<u>NETTOAUFWAND</u>	Fr.	Fr.
Allgemeine Verwaltung	1'444'764	1'571'300
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	869'046	813'900
Bildung	2'477	2'000
Kultur, Sport und Freizeit	341'006	341'200
Gesundheit	1'116'761	1'413'200
Soziale Sicherheit	1'998'649	1'820'800
Verkehr	1'057'142	1'185'300
Umweltschutz und Raumordnung	329'409	452'700
<i>Total</i>	<i>7'159'254</i>	<i>7'600'400</i>
<u>NETTOERTRAG</u>		
Volkswirtschaft	147'328	220'800
Finanzen und Steuern	6'306'310	6'882'600
<i>Total</i>	<i>6'453'638</i>	<i>7'103'400</i>
Aufwandüberschuss 2018, abgerechnet	705'616	
Aufwandüberschuss 2018, budgetiert		497'000

Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget

Die wichtigsten **Nettoabweichungen** der Jahresrechnung 2018 zum Budget 2018 werden wie folgt begründet:

Vorzeichen + = Mehrkosten, Mindereinnahmen
Vorzeichen - = Minderkosten, Mehreinnahmen

Aufgabenbereich	Begründung	Fr.
<u>ERFOLGSRECHNUNG</u>		
Allgemeine Verwaltung	weniger Steuerbezugsentschädigung infolge tieferer Steuereinnahmen	+53'400
	höhere Baubewilligungsgebühren infolge grosser Projekte	-111'400
Gesundheit	tiefere Kosten an stationäre Pflege	-255'900
	tiefere Kosten an ambulante Pflege	-25'600
Soziale Sicherheit	mehr Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	+79'000
	höherer Nettoaufwand wirtschaftliche Hilfe	+157'500
	höherer Nettoaufwand Asylbereich	+90'000
	weniger Leistungen für Jugendschutz	-145'200
Verkehr	verzögerte Projekte, u.a. Parkplatzkonzept	-81'500
Umweltschutz/Raumord.	verzögerte Projekte, komm. Richtpläne, BZO	-82'800
Volkswirtschaft	höherer Nettoaufwand Forstwesen, Preiszerfall wegen Sturm und Käferbefall	+97'000
	höherer Beitrag der ZKB	-26'200
Finanzen und Steuern	tiefere Steuern Rechnungsjahr	+145'400
	tiefere Steuern Vorjahre	+316'200
	weniger Quellensteuern	+100'000

INVESTITIONSRECHNUNG

Allgemeine Verwaltung	Erwerb ehemaliges Postlokal	+890'449
Verkehr	Sanierung Lufingerstrasse, im Budget 2017	+170'378
	TQP Buechenweg, Fertigstellung 2019	-70'000
	Sanierung Geerenstrasse, verzögert	-515'316
	Neubau Altbebenstr.-QP Büelreben, geringerer Aufwand infolge Etappierung (Brücke)	-129'787
Wasserwerk (eigenwirtschaftlich)	Leitung Vorderer Rüebisberg, Kostenbeitrag Stadt Bülach ausstehend	-60'000
	Leitung Lufingerstrasse, im Budget 2017	+320'572
	Projekt TQP Buechenweg, Fertigstellung 2019	-423'575
	Leitung Geerenstrasse, verzögert	-468'554

Vorzeichen + = Mehrkosten, Mindereinnahmen

Vorzeichen - = Minderkosten, Mehreinnahmen

Aufgabenbereich	Begründung	Fr.
Wasserwerk (eigenwirtschaftlich)	Leitung Altredenstr.-QP Büelreben, geringerer Aufwand infolge Etappierung (Brücke) höhere Wasseranschlussgebühren	-260'824 -579'646
Abwasser (eigenwirtschaftlich)	Kanalisation Geerenstrasse, verzögert höhere Kanalisationsanschlussgebühren	-404'947 -486'147
Gewässerverbauung	Lochwisbach, Verzögerung priv. Bauvorhaben Lochwissteg (Brücke), Fertigstellung 2019 Schwemmholzrechen, verschoben auf 2019	-450'000 -136'200 -79'896

Finanzieller Überblick über Jahresrechnung

ABSCHLUSS

ERFOLGSRECHNUNG:	Fr.
Total Aufwand	17'803'355.57
Total Ertrag	17'097'739.62
Aufwandüberschuss	705'615.95
Nachweis Gesamtkapital:	
Finanzvermögen	45'143'675.19
Verwaltungsvermögen	27'122'459.95
Fremdkapital/Rückstellungen	-22'429'224.22
Gesamtkapital (Aktivenüberschuss)	49'836'910.92
davon Spezialfinanzierungen/Fonds/Legate	-9'520'643.02
Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2018	40'316'267.90
Nachweis Eigenkapital:	
Eigenkapital/Fonds per 1. Januar 2018	50'097'809.61
davon Spezialfinanzierungen/Fonds	-9'520'643.02
Entnahmen/Einlagen Spezialfinanzierungen/Fonds/Legate	444'717.26
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	-705'615.95
Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2018 wie oben	40'316'267.90

ABSCHIED DES GEMEINDERATES

1. Die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Winkel, welche mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 705'615.95 abschliesst, wird zuhanden der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 genehmigt.
2. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, die Jahresrechnung 2018 zu prüfen und ihren Abschied zuhanden der Gemeindeversammlung zu erstellen (Ablieferung an Gemeindekanzlei bis spätestens 6. Mai 2019).
3. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Winkel wird wie folgt genehmigt:

		Fr.
A	Erfolgsrechnung	
	Aufwand	17'803'355.57
	Ertrag	17'097'739.62
	Aufwandüberschuss	705'615.95
B	Investitionsrechnung (Verwaltungsvermögen)	
	Ausgaben	3'842'476.13
	Einnahmen	1'442'311.06
	Nettoinvestitionen	2'400'165.07
C	Investitionsrechnung (Finanzvermögen)	
	Ausgaben	15'827.15
	Einnahmen	908.00
	Nettoinvestitionen	14'919.15
D	Bilanzübersicht	
	<i>Aktiven</i>	
	Finanzvermögen	45'143'675.19
	Verwaltungsvermögen	27'122'459.95
	Total Aktiven	72'266'135.14
	<i>Passiven</i>	
	Fremdkapital	22'429'224.22
	Spezialfinanzierungen/Fonds/Legate	9'520'643.02
	Bilanzüberschuss	40'316'267.90
	Total Passiven	72'266'135.14

Winkel, 25. März 2019

GEMEINDERAT WINKEL

Der Präsident: Der Schreiber:
Marcel Nötzli Manfred Hohl

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2018 der Politischen Gemeinde Winkel in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 25. März 2019 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

Erfolgsrechnung	
Gesamtaufwand	Fr. 17'803'355.57
Gesamtertrag	Fr. 17'097'739.62
Aufwandüberschuss	Fr. 705'615.95
Investitionsrechnung	
Verwaltungsvermögen	
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 3'842'476.13
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 1'442'311.06
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. 2'400'165.07
Investitionsrechnung	
Finanzvermögen	
Ausgaben Finanzvermögen	Fr. 15'827.15
Einnahmen Finanzvermögen	Fr. 908.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr. 14'919.15
Bilanz	Fr. 72'266'135.14

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapitals belastet.

Durch den Aufwandüberschuss reduziert sich das **zweckfreie Eigenkapital auf Fr. 40'316'267.90.**

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Winkel finanziell zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelung zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Winkel entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

8185 Winkel, 15. April 2019

Rechnungsprüfungskommission Winkel

Der Präsident



Stefan Hinni

Die Klubarin



Andrea Eichmann

2. Gebührenverordnung, Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. Januar 2020

Antrag

Die neue Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Winkel wird genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Beleuchtender Bericht

1. Grundsätzliches zu den Gebühren

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Sie sollen die Kosten ganz oder teilweise decken, welche dem Gemeinwesen durch die Leistung der Verwaltung oder durch die Benutzung einer Einrichtung entstanden sind.

Derjenige, der eine bestimmte staatliche Leistung in Anspruch nimmt, muss dafür eine Gebühr entrichten. Damit wird diese staatliche Leistung ganz oder teilweise finanziert. Derjenige, der die gebührenpflichtige Leistung nicht in Anspruch nimmt, muss auch nichts dafür bezahlen. Dieser in der Schweiz geltende Grundsatz führt dazu, dass die Steuerpflichtigen nicht für gewisse staatliche Leistungen zahlen müssen, die sie nicht selber verursacht haben. Wenn also jemand zum Beispiel an seinem Haus keinen bewilligungspflichtigen Umbau macht, dann muss er an die Kosten der Gemeindeverwaltung für das Baubewilligungswesen auch keinen finanziellen Beitrag leisten. Oder wenn jemand häufig umzieht, dann müssen diejenigen, die gar nie umziehen, auch keine Kosten dafür tragen. Deshalb sind Gebühren immer zusätzlich zu den Steuern geschuldet. Auch wenn jemand Steuern zahlt, muss er für gebührenpflichtige staatliche Leistungen zusätzlich etwas zahlen.

Gebühren dürfen – so wie die Steuern – nur basierend auf einer formell-gesetzlichen Grundlage erhoben werden. Die formell-gesetzliche Grundlage muss vom Gesetzgeber (Legislative) erlassen werden und zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe enthalten. Ausnahme dazu bilden die sogenannten Kanzleigebühren (Gebühren von geringer Höhe für Routinearbeiten). Basierend auf den Bemessungsgrundlagen legt die Exekutive die Höhe der Gebühren im Einzelnen fest. Die Legislative kann stattdessen die Höhe einer Gebühr auch direkt festsetzen oder einen relativ engen Rahmen dazu festlegen, an welchen sich die Exekutive zu halten hat.

2. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 trat das neue Gemeindegesetz in Kraft, das vom Kantonsrat am 20. April 2015 erlassen wurde. Das bisherige Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 enthielt in § 63 Abs. 1 die Bestimmung, dass die Gemeindebehörden für ihre Amtstätigkeit Gebühren nach einer vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung beziehen. Eine solche rechtliche Grundlage für den Erlass einer kantonalen Verordnung über die Gemeindegebühren fehlt im neuen Gemeindegesetz. Deshalb hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 678 vom 29. Juni 2016 die bisherige Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gemeindegesetzes aufgehoben (Dispositiv-Ziffer VI). Diese ist somit ab 1. Januar 2018 ersatzlos dahingefallen.

Die VOGG ermächtigte die Gemeinden in § 3, die Gebührenansätze und nähere Bestimmungen zu erlassen. Der Gemeinderat hat dies mit den folgenden beiden Behördenerlassen getan:

- Verordnung über den Bezug von Gemeindegebühren vom 6. Dezember 1999 (Gebührenverordnung)
- Verordnung über den Bezug von Gebühren für das Bauwesen der Gemeinde Winkel vom 1. Oktober 2012 (Baugebührenverordnung)

Die beiden Verordnungen wurden rechtskräftig publiziert und bilden seither die Grundlage zur rechtskonformen Erhebung der darin geregelten Gebühren.

3. Übergangsbestimmungen für die Jahre 2018 und 2019

Durch den Wegfall der VOGG per 1. Januar 2018 entstand eine unklare Rechtslage, weil sich die beiden Winkler Gebührenverordnungen auf die VOGG abstützten. Zwar wurde den Gemeinden zur Umsetzung des neuen Gemeindegesetzes eine Übergangsfrist von vier Jahren eingeräumt, doch gilt dies mangels einer klaren regierungsrätlichen Regelung nicht zwingend auch für die Grundlagen zur Gebührenerhebung.

Neu müssen die Grundlagen zur Gebührenerhebung wie bereits erwähnt in einem Erlass auf Stufe Legislative (in Winkel die Gemeindeversammlung) geregelt werden. Solche übergeordneten Rechtssätze werden als Gemeindeerlass bezeichnet. Die Exekutive setzt die einzelnen Gebührenhöhen gestützt darauf basierend auf den Grundlagen der Gebührenverordnung in einem Behördenerlass, dem Gebührentarif, fest.

Aus Kapazitätsgründen war es nicht möglich, eine neue Gebührenverordnung auf den 1. Januar 2018 zu erarbeiten und von der Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen. Der Gemeinderat beantragte deshalb der Gemeindeversammlung vom 5. März 2018 den Erlass von kommunalen Übergangsbestimmungen zur Gebührenerhebung für die Jahre 2018 und 2019. Davon nicht betroffen waren die übrigen Gebüh-

ren wie die Wassergebühren, die Abwassergebühren oder die Kehrichtgebühren, da diese auf eigenen bzw. anderen Rechtsgrundlagen beruhen.

Somit soll ab 1. Januar 2020 eine neue Gebührenverordnung gelten.

4. Neue Gebührenverordnung

Grundlage der Arbeit an der Verordnung

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Gebührenverordnung schafft für die heutigen Gebühren der Gemeinde eine neue, rechtsgenügende Grundlage. Ihre Erarbeitung basiert weitgehend auf einer Musterverordnung, die vom Verein Zürcher Gemeindefachschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) erarbeitet wurde. Ihr juristischer Rahmen ist sorgfältig aufgearbeitet und formuliert: Er gewährleistet die Einhaltung der rechtsstaatlichen Anforderungen.

Die neue Gebührenverordnung legt die Grundsätze für die Erhebung von Abgaben fest. Sie bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Stossrichtung der neuen Gebührenverordnung

Der Gemeinderat hat sich für die Erarbeitung der neuen Gebührenverordnung folgende Vorgaben gegeben:

Es werden **keine neuen Gebühren** eingeführt.

In der Verordnung werden alle Gebührentatbestände so erfasst, wie sie heute gehandhabt werden, sich in übergeordneten Gebührenerlassen finden und sich als rechtmässig erwiesen haben. Es werden keine neuen oder anderen Gebührentatbestände eingeführt.

Art, Grundlage und Berechnung bleiben **unverändert**.

Die Verordnung bildet die bisher angewendeten Gebührenregelungen in ihren wesentlichen Berechnungselementen ab. So wird sichergestellt, dass die neuen Regelungen und die Gebührenhöhe für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger unverändert bleiben.

Die Gebühren werden wegen der neuen Gebührenverordnung weder erhöht noch gesenkt.

Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Niedrigere Gebühren werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige Aufgaben erfüllt (beispielsweise in der Bibliothek einen Bildungsauftrag, sodass diese Nutzungsgebühren nicht kostendeckend sind).

Gliederung der neuen Verordnung

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenerhöhung und -ermässigung, Verzicht, Stundung, Fälligkeiten, Zahlungsverzug usw. Im zweiten Teil sind die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt. Dort werden für jede zu erhebende Gebühr Art und Gegenstand, Bemessungsgrundlage und je nach Gebühr die zahlungspflichtige Person definiert.

5. Geltung auch für die Primarschulgemeinde Winkel

Die Primarschulgemeinde Winkel ist eine selbstständige Gemeinde. Diese müsste für sich ebenfalls eine neue Gebührenverordnung erlassen. Da die Grundprinzipien der Gebührenerhebung sowie die allgemeinen Bestimmungen deckungsgleich sind und sich die zu verrechnenden Gebühren der Primarschulgemeinde auf wenige Bereiche beschränken, soll der Gebührentarif der politischen Gemeinde auch für die Primarschulgemeinde zur Anwendung gelangen. In der Gebührenverordnung wurde deshalb ein einzelner Abschnitt über das Schulwesen eingefügt.

Die Primarschulpflege beantragt in einem separaten Beschluss, dass die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Winkel auch für die Primarschulgemeinde Winkel zur Anwendung gelangt.

6. Schlussbemerkungen

Mit der Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage und die Übergangsbestimmungen für die Jahre 2018 und 2019 ablöst. Die neue Verordnung bringt für die heute von der Gemeinde erhobenen Gebühren grundsätzlich keine Veränderung.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Gebührenverordnung zu genehmigen.



Politische Gemeinde Winkel

Gebührenverordnung (GebVO)

vom 1. Januar 2020

Inhalt

I. Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	1
II. Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren	5
1. Allgemeine Verwaltung	5
2. Bauwesen	5
3. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen	7
4. Bürgerrecht	8
5. Einwohnerdienste	8
6. Feuerwehrwesen	9
7. Finanzen und Steuern	10
8. Stationäre nichtpflegerische Leistungen	10
9. Lebensmittelkontrolle	10
10. Nutzung öffentlichen Grundes	10
11. Polizeiwesen	11
12. Schulwesen	12
13. Rechtspflege	12
14. Tiefbauwesen und Strassen	13
15. Vermessung, Geoinformation	13
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14

I. Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

Gegenstand der
Verordnung

- a. Leistungen der Verwaltung,
- b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

²Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 ¹Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

Gebührenpflicht

²Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 ¹Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Gebühren für
weitere Leistungen

²Der tatsächliche Aufwand umfasst in der Regel die Personalkosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden, die von ihnen verwendeten Sachmittel und die notwendige Infrastruktur.

Art. 4 ¹Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Bemessungs-
grundlagen

²Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

	<ul style="list-style-type: none"> a. nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung (Vollkostenrechnung), b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts, c. nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.
Gebührentarif	<p>Art. 5 ¹Das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ kann im Gebührentarif die einzelnen Gebührensätze basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen festlegen.</p> <p>²Im Gebührentarif werden die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz festgelegt.</p> <p>³Der Gebührentarif wird publiziert.</p>
Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung	<p>Art. 6 Der Gebührentarif kann vorsehen, dass die festgelegten Gebühren</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 150 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden, b. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 150 % erhöht werden, c. wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.
Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	<p>Art. 7 ¹Über die Gebühren entscheidet in der Regel die in der Sache zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle.</p> <p>²Die Gebühren werden in einem Beschluss, in einer Verfügung oder in einer Rechnung festgesetzt.</p>
Gebührenverzicht und -stundung	<p>Art. 8 ¹Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,

- b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

²Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert zwei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung und im Gebührentarif festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Aussergewöhnlicher Aufwand

Art. 10 Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Gebührenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Gebührenvorschuss

Art. 11 ¹In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Mehrwertsteuer und Auslagen

²Mit den Leistungen verbundene Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertinnen- und Expertenonorare sowie Material-, Publikations- und Zustellkosten können zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Art. 12 ¹Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Fälligkeit

²Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

	<p>³Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>
Verzugszins	<p>Art. 13 ¹Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.</p> <p>²Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.</p> <p>³Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>
Gebührenverfügung	<p>Art. 14 ¹Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen, sofern mit der Rechnung nicht bereits eine Gebührenverfügung versandt worden ist.</p> <p>²Die Gebührenverfügungen unterliegen dem ordentlichen Anfechtungsverfahren.</p>
Mahnung und Betreibung	<p>Art. 15 ¹Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.</p> <p>²Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren zwischen 20 und 80 Franken erhoben werden.</p>
Verjährung	<p>Art. 16 ¹Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>²Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p> <p>³Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.</p>

II. Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren

1. Allgemeine Verwaltung

Art. 17 Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten. Schreibgebühren

Art. 18 ¹Für die Bearbeitung von Gesuchen um Zugang auf Information werden Gebühren erhoben. Für deren Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) sowie die Verordnung dazu mit Anhang. Gesuch um Informationszugang

²Für die Bearbeitung von Gesuchen von Personen, welche Zugang zu eigenen Personendaten verlangen, werden keine Gebühren erhoben.

Art. 19 Für die Vollstreckung von Anordnungen mittels Ersatzvornahme und unmittelbaren Zwang werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Vollstreckung von Anordnungen

2. Bauwesen

Art. 20 ¹Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen, für Parzellierungen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben. Grundsatz

²Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 21 ¹Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme. Je nach Art der Baute werden Zuschläge erhoben. Grundsätze der Gebührenbemessung

²Die übrigen Gebühren im Bauwesen (Feuerpolizei, Brandschutzkontrolle, Aufzugskontrolle, baulicher Zivilschutz, spezielle Kontrollen von Bauarbeiten, die nicht im Zusammenhang mit Baubewilligungen stehen usw.) werden nach Aufwand bemessen. Pauschalisierte Gebühren sind zulässig, insbesondere für Kleinstbauten sowie für bewilligungspflichtige Ausrüstungen und Ausstattungen.

Gebührenrahmen	<p>Art. 22 ¹Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.</p> <p>²Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.</p> <p>³Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.</p> <p>⁴Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.</p> <p>⁵Sonstige Baukontrollen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.</p> <p>⁶Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen im Bauwesen höchstens 10'000 Franken.</p> <p>⁷Der Gemeinderat legt eine Mindestgebühr fest.</p>
Gebührenreduktion	<p>Art. 23 ¹Wurden einzelne Fragen zu einem Baugesuch bereits vorentscheidweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuches um 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheides gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.</p> <p>²Beim Rückzug eines Baugesuches wird die Gebühr angemessen reduziert.</p>
Besondere Anwendungsfälle	<p>Art. 24 Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahme berechnet.</p>

Art. 25 ¹Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Kosten für Publikationen und externe Kosten werden zusätzlich verrechnet.

Planungen

²Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug von amtlichen Quartierplänen bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Kosten für Publikationen und externe Kosten werden zusätzlich verrechnet.

Art. 26 ¹Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

Natur- und Heimatschutz

²Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

3. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 27 ¹Für die Ausleihe werden Gebühren als Jahresbeitrag oder für den Einzelbezug erhoben. Sie sind nicht kostendeckend.

Gemeinde- und Schulbibliothek

²Die Gebühren betragen bis 120 Franken pro Jahr.

³Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

⁴Besondere Leistungen der Bibliothek sind kostenpflichtig, insbesondere der Verlust eines Mediums.

Art. 28 ¹Für die Benutzung von kommunalen Einrichtungen (Turnhallen, Schützenhaus, Festbänke usw.) werden die Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung, nach Art der Einrichtung und nach Benutzerkreis festgelegt.

Kommunale Einrichtungen

²Winkler Vereine und Schulen erhalten für ihre nicht-kommerziellen Anlässe einen vergünstigten Tarif oder können ganz von der Kostenpflicht befreit werden.

³Für kommerzielle Anlässe werden kostendeckende Gebühren erhoben.

4. Bürgerrecht

Schweizerinnen
und Schweizer

Art. 29 ¹Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt für Einzelpersonen 250 Franken und für Ehepaare 300 Franken.

²Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird keine Gebühr erhoben.

Ausländerinnen
und Ausländer

Art. 30 Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gelten die Ansätze des kantonalen Rechts.

Gemeinsame
Bestimmungen

Art. 31 ¹Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

²Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³Für abgewiesene Gesuche ist jeweils die Hälfte der Gebühr geschuldet.

⁴Beim Rückzug eines Einbürgerungsgesuches wird keine Gebühr erhoben.

Zusätzliche
Gebühren

Art. 32 Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest sowie der zur Einbürgerung erforderlichen Dokumente.

5. Einwohnerdienste

Meldewesen und
Einwohnerregister

Art. 33 ¹Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren zwischen 20 und 200 Franken. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

²Zu den gebührenpflichtigen Leistungen zählen insbesondere:

a. Anmeldung zur Niederlassung, zur Nebenniederlassung sowie zum Wochenaufenthalt,

b. Adressauskünfte und weitere Auskünfte aus dem Einwohnerregister,

c. Ausstellung von amtlichen Dokumenten.

Art. 34 Für Verfügungen im Zusammenhang mit der Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten

Art. 35 Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten ist für Vereine mit Sitz in Winkel und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien gebührenfrei.

Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Art. 36 ¹Für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV, LS 818.61).

Bestattungskosten

²Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

³Für Sonderwünsche, Privatgräber sowie Grabbeschriftungen werden zusätzliche Gebühren erhoben.

6. Feuerwehrwesen

Art. 37 ¹In Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1) werden für den Ersatz der Kosten von Einsätzen und Dienstleistungen der Feuerwehr Gebühren erhoben.

Feuerwehr

²Der Ersatz der Kosten richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Einsatzes bzw. der Dienstleistung gültigen Weisungen und Tarifen der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich. Wo diese nichts vorsehen, bemessen sich die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand der Feuerwehr. Der Gemeinderat kann von der GVZ abweichende Ansätze festlegen.

7. Finanzen und Steuern

Steuerausweise

Art. 38 ¹Die Gebühr für das Ausstellen von Steuer-
ausweisen und ähnlichen Bescheinigungen beträgt pro
Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300
Franken.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen
Verordnung zum Steuergesetz (LS 631.11), ein-
schliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren,
sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steu-
erbehörden.

Nachforschung bei
Zahlungseingängen

Art. 39 Auslagen für Nachforschungen im Zusam-
menhang mit nicht zuweisbaren Zahlungen an die
Gemeindeverwaltung werden an die Auftraggeberin-
nen und Auftraggeber der Zahlung weiterverrechnet.

8. Stationäre nichtpflegerische Leistungen

Stationäre nichtpfle-
gerische Leistungen

Art. 40 Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung
und Betreuung in der Pflegewohnung Tüfwis gilt das
Pfleugesetz. Diese Leistungen werden der leistungs-
beziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in
Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Ver-
pflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienst-
leistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Be-
treuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie
können pauschal festgelegt werden.

9. Lebensmittelkontrolle

Lebensmittelkontrolle

Art. 41 ¹Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen
Beanstandungen führen, werden keine Gebühren er-
hoben.

²Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmit-
telkontrolle nach Aufwand erhoben.

10. Nutzung öffentlichen Grundes

Parkiergebühren

Art. 42 Für das Parkieren auf öffentlichem Grund
können Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der
Beanspruchung erhoben werden.

Art. 43 ¹Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden sinn- gemäss nach der kantonalen Sondergebrauchsver- ordnung (LS 700.3) erhoben.

Gesteigertes
Gemeingebrauch /
Sondernutzung

²Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden keine Gebühren erhoben.

11. Polizeiwesen

Art. 44 Patente für Gastwirtschaften, Kleinver- kaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betrie- be kosten je nach Grösse und Art des Betriebes zwi- schen 20 und 1'000 Franken.

Gastgewerbepatente

Art. 45 ¹Für die Erteilung einer Bewilligung zum Hin- ausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaft- ten wird eine Gebühr erhoben.

Hinausschieben der
Schliessungsstun-
den

²Das vorübergehende Hinausschieben kostet je nach Art des Betriebes und Dauer der Ausnahme bis 500 Franken.

³Das dauernde Hinausschieben der Schliessung- stunde kostet bis 2'000 Franken.

⁴Zusätzlich kann für das dauernde Hinausschieben eine jährliche Kontrollgebühr bis 1'000 Franken erho- ben werden.

Art. 46 ¹Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelver- kaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe ent- richten.

Abgabe auf
gebrannten
Wassern

²Die Abgabe richtet sich nach dem kantonalen Gast- gewerbegesetz (LS 935.11).

Art. 47 Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr, die sich nach dem kantonalen Hunde- gesetz (LS 554.5) bemisst.

Hunde

Art. 48 Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffenge- setzgebung erhoben.

Waffenerwerbs-
scheine

Art. 49 Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Weitere polizeiliche
Bewilligungen

12. Schulwesen

Freiwillige Angebote
der Schule

Art. 50 Für freiwillige Angebote der Schule können höchstens kostendeckende Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere Freizeitkurse, Sportlager sowie anderweitige Aus- und Weiterbildungskurse. Die Verpflegungskosten werden separat verrechnet.

Allgemeine Verwaltungsgebühren

Art. 51 Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis 200 Franken.

Schulergänzende
Betreuung

Art. 52 Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

13. Rechtspflege

Wiedererwägungs-
gesuche

Art. 53 ¹Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde kann eine Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse festlegen.

²Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Neubeurteilungen

Art. 54 Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal 1'500 Franken.

Friedensrichterin/
Friedensrichter

Art. 55 Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11) über das Schlichtungsverfahren.

14. Tiefbauwesen und Strassen

Art. 56 Erfordert ein Bauvorhaben die Anpassung einer Gemeindestrasse, insbesondere die Absenkung des Strassen- oder Trottoirrandes und der Einbau von Bordsteinen, werden die Arbeiten nach Aufwand dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin verrechnet, der bzw. die um die Anpassung ersucht hat.

Anpassung von
Gemeindestrassen

Art. 57 ¹Für die Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Grabarbeiten

²Ist eine Belagswiederinstandstellung erforderlich, werden die Kosten der Verursacherin oder dem Verursacher nach Aufwand verrechnet.

Art. 58 Weitere Leistungen der Verwaltung wie Signalisationen, Markierungen, Beleuchtungen und Publikationen werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

Weitere
Leistungen

Art. 59 Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum werden Gebühren nach Aufwand verrechnet. Sie können pauschal nach Art und Fläche der Strasse festgelegt werden.

Unterhalt auf
Privatstrassen

15. Vermessung, Geoinformation

Art. 60 ¹Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

Amtliche Ver-
messung, Geo-
information

²Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach den jeweils gültigen Ansätzen der Gemeinde verrechnet.

³Für die Abgabe von Kopien der Grund- und Katasterpläne sowie von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 61 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Vollzug

Art. 62 Zuständig für den Vollzug ist das gemäss Gemeindeordnung zuständige Organ. Zum Vollzug gehören insbesondere der Erlass des Gebührentarifs und der weiteren Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 63 Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

ABSCHIED DES GEMEINDERATES

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, gestützt auf Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 23. September 2018 folgenden Beschluss zu fassen:

Die neue Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Winkel wird genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

2. Dieser Gemeindeerlass ist nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung im amtlichen Publikationsorgan mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.
3. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, das Geschäft zu prüfen und ihren Abschied zuhanden der Gemeindeversammlung zu erstellen (Ablieferung an Gemeindekanzlei bis spätestens 6. Mai 2019).

Winkel, 25. März 2019

GEMEINDERAT WINKEL

Der Präsident: Der Schreiber:
Marcel Nötzli Manfred Hohl

**ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER
POLITISCHEN GEMEINDE WINKEL**

Organisation	<i>Politische Gemeinde Winkel</i>
Betreff	<i>Gebührenverordnung, Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. Januar 2020</i>

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag und die Weisung des Gemeinderates vom 25. März 2019 betreffend Gebührenverordnung, Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019, folgenden Beschluss zu fassen:

Die neue Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Winkel wird genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Winkel, 15. April 2019

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WINKEL

Der Präsident:



Stefan Hinni

Die Aktuarin:



Andrea Eichmann

B Primarschulgemeinde

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2018 des Primarschulgutes

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die wichtigsten Zahlen der Jahresrechnung 2018. Ein vollständiges Exemplar der Jahresrechnung kann bei der Abteilung Finanzen und Steuern der Gemeinde Winkel bezogen werden.

Übersicht Rechnung 2018

Ergebnisse	Rechnung 2018	Budget 2018
Erfolgsrechnung		
Betrieblicher Aufwand	8'179'170.81	8'047'700.00
Betrieblicher Ertrag	7'161'584.37	7'768'900.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'017'586.44	-278'800.00
Finanzaufwand	14'066.70	30'000.00
Finanzertrag	128'982.82	132'400.00
Ergebnis aus Finanzierung	114'916.12	102'400.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-902'670.32	-176'400.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		
Total Investitionsausgaben	1'222'865.66	1'103'000.00
Total Investitionseinnahmen	-15'000.00	0.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'207'865.66	1'103'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen		
Total Investitionsausgaben	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen	0.00	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	0.00	0.00

Übersicht Rechnung 2018

Finanzierung	Total Gemeindehaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschaftsbetriebe	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Aufwandüberschuss	-902'670.32	-176'400.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	4537'14.75	510'600.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Ertrag aus Auflösung Investitionsbeiträge und Aufwertungen	-6'613.00	-6'600.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	-455'568.57	327'600.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'207'865.66	1'103'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	-1'663'434.23	-775'400.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	-37.72	29.70				

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

über 100 % sehr gut
80 - 100 % gut
50 - 80 % genügend
0 - 50 % ungenügend
< 0 % sehr schlecht

Übersicht Rechnung 2018

Haushaltsgleichgewicht		31.12.2018	31.12.2017
Regelung zum Haushaltsgleichgewicht gilt für die Pilotgemeinden			
Stand und Veränderung Eigenkapital			
Eigenkapital per 1.1. (nach Restatement)	295	Aufwertungsreserve (Einführung IPSAS)	0,00
	296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0,00
	299	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	19'350'143,13
		Total zweckfreies Eigenkapital	19'350'143,13
Veränderung	+	Einlage in Reserven	0,00
	+ / -	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-902'670,32
Eigenkapital			19'389'856,68
Maximal zulässiger Aufwandüberschuss			
Regelung		Maximal zulässiger Aufwandüberschuss von 10 % des zweckfreien Eigenkapitals per 1.1.	1'938'985,67
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			-902'670,32
			2'029'252,70
			942'383,87

Übersicht Rechnung 2018

Bilanz		31.12.2018	31.12.2017
1	Aktiven		
	Finanzvermögen	20'851'625.93	20'347'384.29
10	Forderungen	13'878'434.12	14'128'343.39
101	Aktive Rechnungsabgrenzungen	7'685'270.42	7'927'420.49
104	Sachanlagen FV	1'433.70	9'192.90
108		6'191'730.00	6'191'730.00
	Verwaltungsvermögen	6'973'191.81	6'219'040.90
14	Sachanlagen VV	6'224'787.71	5'616'325.55
142	Immaterielle Anlagen	73'894.25	0.00
146	Investitionsbeiträge	674'509.85	602'715.35
2	Passiven	20'851'625.93	20'347'384.29
	Fremdkapital	1'461'769.25	54'857.29
20	Laufende Verbindlichkeiten	1'340'488.10	-27'843.71
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	1'500.00	0.00
205	Kurzfristige Rückstellungen	43'693.15	0.00
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	76'088.00	82'701.00
208	Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
	Eigenkapital	19'389'856.68	20'292'527.00
295	Auwertungsreserve (Einführung IPSAS)	0.00	0.00
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	0.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	19'389'856.68	20'292'527.00

Geldflussrechnung - indirekte Methode

	2018
Betriebstätigkeit	
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	-902'670.32
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	453'714.75
Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	-6'613.00
Abnahme/Zunahme Forderungen	12'847.64
Abnahme/Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	7'759.20
Zunahme/Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	696'676.26
Zunahme/Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	1'500.00
Bildung/Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	27'823.15
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	291'037.68
Investitionstätigkeit	
Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-1'222'865.66
Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	15'000.00
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-1'207'865.66
Übertragungen Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen	0.00
Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00
Abnahme/Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	0.00
Zunahme/Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	15'870.00
Bildung/Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	0.00
Aktivierete Eigenleistungen	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-1'191'995.66
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-900'957.98
Finanzierungstätigkeit	
Abnahme/Zunahme Kontokorrente (Finanzzentralisation)	835'103.83
Zunahme/Abnahme Kontokorrente (Finanzzentralisation)	65'854.15
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	900'957.98
Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds)	0.00

Stand Flüssige Mittel per 1.1.	0.00
Stand Flüssige Mittel per 31.12.	0.00
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	0.00

Die Primarschule verfügt über keine eigenen Geldkonti, sie ist über ein Kontokorrent mit der Politischen Gemeinde verbunden.

Kennzahlen

Finanzkennzahlen

Kennzahl *	2017	2018	Richtwerte
Anzahl Einwohner	4'511	4'507	
Steuerfluss	31 %	31 %	
Steuerkraft pro Einwohner	5'239	5'177	
Selbstfinanzierungsgrad	798 %	-38 %	über 100 % 80 - 100 % 50 - 80 % 0 - 50 % < 0 %
Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein.			
Nettoverschuldungsquotient	-196 %	-184 %	< 100 % 100 - 150 % > 150 %
Anteil der Fiskalerträge (Jahresstranchen), die erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.			
Zinsbelastungsanteil	0 %	0 %	0 - 4 % 4 - 9 % > 9 %
Anteil des „verfügbaren Einkommens“, welcher durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.			
Bruttoverschuldungsanteil	11 %	18 %	< 50 % 50 - 100 % 100 - 150 % 150 - 200 % > 200 %
Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.			

Investitionsanteil	3 %	14 %	Investitionstätigkeit: schwache mittlere starke sehr starke
Aktivität im Bereich der Investitionen.			< 10 % 10 - 20 % 20 - 30 % > 30 %
Kapitaldienstanteil	6 %	6 %	geringe Belastung tragbare Belastung hohe Belastung
Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten, d.h. wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist.			< 5 % 5 - 15 % > 15 %
Nettoschuld pro Einwohner	-3'323.05	-2'771.85	Nettovermögen geringe Verschuldung mittlere Verschuldung hohe Verschuldung sehr hohe Verschuldung
Beurteilungsgrösse für die kommunale Verschuldungssituation gemessen an der Grösse.			< 0 Fr. 1 - 1'000 Fr. 1'001 - 2'500 Fr. 2'501 - 5'000 Fr. > 5'000 Fr.
Selbstfinanzierungsanteil	18 %	-6 %	gut mittel schlecht
Anteil des Ertrages, welcher zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.			> 20 % 10 - 20 % < 10 %

* Offizielle Finanzkennzahlen gemäss HRMZ-Fachempfehlung Nr. 18

ERLÄUTERUNGEN ZUR JAHRESRECHNUNG 2018

Zusammenfassung

Nach drei Jahren mit höheren Steuereinnahmen als budgetiert und entsprechenden Überschüssen im Ergebnis muss für das Jahr 2018 ein hoher Verlust von Fr. 902'670.-- gegenüber dem budgetierten Verlust von Fr. 176'400.-- rapportiert werden (minus Fr. 726'270.--). Sowohl auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgaben- seite sind Erklärungen dafür zu finden.

Anstelle des budgetierten Fiskalertrages von Fr. 7'450'000.-- konnten nur Fr. 6'790'000.-- realisiert werden, was einem Minderertrag von Fr. 660'000.-- entspricht.

Gleichzeitig wurde im Rechnungsjahr 2018 auch das Ausgabenziel mit Fr. 8'195'714.-- Aufwand gegenüber budgetierten Fr. 8'080'200.-- knapp überschritten, was das Ergebnis mit weiteren Fr. 115'000.-- belastet. Die Ursachen dazu werden im weiteren Berichtsverlauf detailliert aufgezeigt. Als Haupttreiber auf der Ausgabenseite lassen sich die erneut gestiegenen Schülerzahlen und die damit gestiegenen Aufwendungen für Lehrpersonen, Fachkräfte und Förderaufgaben identifizieren.

Das Ergebnis reduziert die liquiden Mittel auf Fr. 7'680'000.--, was nach wie vor ein sehr stabiles Polster ist. Dennoch wird sich die Primarschulpflege im Jahr 2019 mit der Liquiditätsplanung in Anbetracht der starken möglichen Schwankungen auf der Einnahmenseite und der in Realisierung sowie Planung stehenden Bauvorhaben zur Abdeckung des Schulraumbedarfs auseinandersetzen.

Erfolgsrechnung

	Budget 2018	Rechnung 2018	Differenz
Aufwand	Fr. 8'080'200.--	Fr. 8'195'714.--	- Fr. 115'514.--
Ertrag	Fr. 7'903'800.--	Fr. 7'293'044.--	- Fr. 610'756.--
Ergebnis	- Fr. 176'400.--	- Fr. 902'670.--	- Fr. 726'270.--

Grösste Abweichungen Rechnung 2018 gegenüber Budget 2018

0110 / Allgemeine Verwaltung

Rechnung: Fr. 27'980.--
Budget: Fr. 17'200.--
Mehrausgaben: Fr. 10'780.--

Konto	Betrag	Begründung
Drucksachen, Publikationen	+11'660	zusätzlicher Wahlgang bei Behördenwahlen

2110 / Kindergarten

Rechnung: Fr. 725'899.--
Budget: Fr. 703'700.--
Mehrausgaben: Fr. 22'199.--

Konto	Betrag	Begründung
Löhne Gemeinde	+17'121	höhere Lohnkosten aufgrund erhöhtem Bedarf an IF-Massnahmen bei Kindergarteneintritt
Anschaffung Hardware	+8'529	Anschaffung Tablet-Satz („KITS für Kids“) für Kindergarten (Ausführung Lehrplan 21)

2120 / Primarstufe

Rechnung: Fr. 2'286'996.--
Budget: Fr. 2'300'700.--
Minderausgaben: Fr. 13'704.--

Konto	Betrag	Begründung
Entschädigungen an Kantone und Konkordate	+20'916	höhere Grundentschädigung an Kanton für Löhne der Primarlehrer/innen
Unterhalt immaterielle Anlagen	+15'120	höherer Aufwand für Unterhalt ICT-Infrastruktur „KITS für Kids“ aufgrund einer neuen Primarschulklasse
Löhne Gemeinde	+5'834	höhere Lohnkosten aufgrund erhöhtem Bedarf an IF-Massnahmen bei Schuleintritt
Abschreibungen VV	-40'500	fehlerhaft budgetierte Abschreibung für erste „KITS für Kids“-Periode

2140 / Musikschulen

Rechnung: Fr. 95'538.--
Budget: Fr. 114'000.--
Minderausgaben: Fr. 18'462.--

Konto	Betrag	Begründung
Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände	-9'612	geringere Abgaben an Musikschule als budgetiert (Nettobetrachtung zwischen Aufwand und Rückerstattungen)

2170 / Schulliegenschaften

Rechnung: Fr. 1'129'096.--
Budget: Fr. 1'080'100.--
Mehrausgaben: Fr. 48'996.--

Konto	Betrag	Begründung
Unterhalt Hochbauten, Gebäude Grossacher	+48'000	Einbau behindertengerechte Tür im Grossacher B, Isolationen (Werkraum) und Abdichtungen undichter Fenster, diverse extern vergebene Unterhaltsarbeiten
Vergütung Dienstwohnungen VV	+16'057	Mindereinnahmen durch Eigenbedarf Wohnung im alten Schulhaus Rüti für zusätzliche Gruppenräume
Unterhalt Hochbauten, Rüti	+9'760	zweite Reparatur Zwischendach Schulhaus/Kindergarten Rüti, Reparatur Zäune nach Unwetter
Anschaffung Geräte, Fahrzeuge	+8'527	Lieferwagen für schuleigenen Warentransport, Umzüge, Einkäufe etc.
Löhne	+7'000	Zusatzaufwendungen für Reinigung von zusätzlichen Klassen- und Gruppenräumen in Rüti
Unterhalt Schwimmbad	+5'917	ungeplante Hubbodensanierung im Schwimmbad
Ver-/Entsorgung Liegenschaften	-6'839	geringerer Aufwand für Strom, Entsorgung etc.
Pacht- und Mietzins Liegenschaften VV	-16'015	u.a. Mehreinnahmen Vermietung Hallenbad
Diverse Posten	-31'000	Unterschreitung Budget auf diversen Posten (kumuliert), u.a. geringere Abschreibungen

2180 / Tagesbetreuung

Bei der Tagesbetreuung stehen einem in Bezug auf das Budget gestiegenen Aufwand von rund Fr. 50'000.-- (hauptsächlich Gehälter für zusätzlichen Betreuungsbedarf) auch Mehreinnahmen gegenüber dem Budget von Fr. 40'000.-- gegenüber. Die Selbstfinanzierung in diesem Bereich beträgt sehr solide 79 %.

2190/92 / Schulleitung und Schulverwaltung (kumuliert)

Rechnung: Fr. 864'468.--
 Budget: Fr. 841'700.--
 Mehrausgaben: Fr. 22'768.--

Konto	Betrag	Begründung
Büromöbel und -geräte	+11'468	neue Büromöbel in Schulverwaltungs- und Leitungsräumen, Verwendung alte Möbel für Gruppenräume im alten Schulhaus Rüti
Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	+9'500	zusätzliche Springereinsätze infolge krankheitsbedingter Abwesenheiten
Aus- und Weiterbildungen	+5'000	zusätzliche Weiterbildungskosten für diverse Behördenlehrgänge
Dienstleistungen Dritter	+6'500	Qualitätsprogramm IQES, Erweiterung Telefonie
Externe Honorare	+5'800	erhöhter Bedarf Rechtsberatung
Beiträge an Gemeinden	-22'881	weniger Steuerbezugskosten von politischer Gemeinde wegen tieferer Steuererträge

2200 / Sonderschulen

Rechnung: Fr. 629'468.--
Budget: Fr. 632'000.--
Minderausgaben: Fr. 2'519.--

Trotz der sehr geringen Abweichung im Bereich Sonderschulen zum Budget ergeben sich in diesem Bereich grosse, schwer budgetierbare Bewegungen, welche hier beleuchtend für das Jahr 2018 aufgeführt sind:

Konto	Betrag	Begründung
Beiträge an private Unternehmungen	+27'000	höhere Kosten für externe Schulungen in anerkannten Sonderschulen
Löhne Logopädie Therapie	+15'690	erhöhter Bedarf bei Eintritt Kindergarten
Löhne Deutschunterricht	+7'523	erhöhter Bedarf an Deutschunterricht in Kindergarten und Primarschule
Anschaffungen Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	-5'000	behindertengerechte Tür im Grossacher B, verbucht unter „Liegenschaften“
Reisekosten und Spesen	-7'838	geringere Transportkosten für externe Sonderschulungen
Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	-15'978	geringere Kosten für externe Sonderschulungen in Zweckverbänden (HPS)
Kantonsbeiträge an Sonderschulungen	-17'866	rückwirkende Kostenbeteiligung des Kantons an integrativer Sonderschulung für Schuljahr 2017/18

Investitionsrechnung

Im Jahr 2018 wurden insgesamt Fr. 1'207'866.-- als Nettoinvestition anstelle der budgetierten Fr. 1'103'000.-- verbucht, was einer Differenz von plus Fr. 104'866.-- entspricht. Die Abweichung lässt sich hauptsächlich durch eine zusätzliche Ratenzahlung (plus Fr. 65'000.--) an den Erweiterungsbau der HPS infolge des schnelleren Baufortschritts erklären (Rechnung für 2019 wird entsprechend tiefer ausfallen). Der Rest kommt durch die leicht unterschiedlich angefallenen als geplanten Kostenflüsse für die in der Planungsphase weit fortgeschrittenen Kindergartenprojekte Tüfwis (inkl. Realisierung Modullösung im Grossacher) und Rüti zustande.

ABSCHIED DER PRIMARSCHULPFLEGE

Die Primarschulpflege hat die Jahresrechnung 2018 der Primarschulgemeinde geprüft und genehmigt.

Die Erfolgsrechnung der Primarschulgemeinde Winkel schliesst bei Gesamtaufwendungen von Fr. 8'195'714.21 und Erträgen von Fr. 7'293'043.89 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 902'670.32 ab.

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen Fr. 1'207'865.66.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von Fr. 20'851'625.93 aus. Durch den Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung vermindert sich das Eigenkapital auf Fr. 19'389'856.68.

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 zu genehmigen.

Winkel, 1. April 2019

PRIMARSCHULPFLEGE WINKEL

Die Präsidentin: Die Leiterin Schulverwaltung:
Claudia Morganti Barbara Schweizer

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2018 der Primarschulgemeinde Winkel in der von der Primarschulpflege beschlossenen Fassung vom 1. April 2019 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

Erfolgsrechnung			
Gesamtaufwand	Fr.	8'195'714.21	
Gesamtertrag	Fr.	7'293'043.89	
Aufwandüberschuss	Fr.	902'670.32	
Investitionsrechnung			
Verwaltungsvermögen			
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'222'865.66	
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	15'000.00	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'207'865.66	
Investitionsrechnung			
Finanzvermögen			
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-	
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-	
Bilanz			
Bilanzsumme	Fr.	20'851'625.93	

- Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital belastet.
Durch den Aufwandüberschuss vermindert sich das zweckfreie Eigenkapital auf Fr. 19'389'856.68
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Primarschulgemeinde Winkel finanziell zulässig und rechnerisch richtig ist.
Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelung zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 der Primarschulgemeinde Winkel entsprechend dem Antrag des Primarschulpflege zu genehmigen.

8185 Winkel, 15. April 2019

Rechnungsprüfungskommission Winkel

Der Präsident

Die Akkordin



Stefan Hinni



Andrea Eichmann

2. Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Winkel, Übernahme durch die Primarschulgemeinde

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Winkel gilt auch für die Primarschulgemeinde Winkel.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 trat das neue Gemeindegesetz in Kraft und löste dasjenige vom 6. Juni 1926 ab. Das alte Gemeindegesetz enthielt eine Bestimmung, wonach die Gemeindebehörden für ihre Amtstätigkeit Gebühren nach einer vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung beziehen. Eine solche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) hat der Regierungsrat am 8. Dezember 1966 erlassen. Gestützt darauf hat die Primarschulgemeinde Winkel bislang ihre Gebühren erhoben.

Da im neuen Gemeindegesetz eine rechtliche Grundlage bezüglich der Gemeindegebühren fehlt, hat der Regierungsrat die VOGG auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gemeindegesetzes aufgehoben. Die VOGG ist somit ab 1. Januar 2018 ersatzlos dahingefallen.

Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Winkel

Die Primarschulgemeinde Winkel und die Politische Gemeinde Winkel sind räumlich zwar deckungsgleich, doch handelt es sich um zwei separate selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts (juristische Personen). Hinsichtlich der Gebühren besteht zwischen diesen beiden Gemeinden ein grosser Unterschied: Die Politische Gemeinde erhebt deutlich mehr Gebühren, weil ihr Aufgabenkatalog breiter ist und mehr Verwaltungsgebiete umfasst. Um eine unklare Rechtslage zu vermeiden und um die Gebührenerhebung nicht zu gefährden, hat die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde am 5. März 2018 die Geltung der VOGG bis Ende 2019 verlängert.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 die Genehmigung einer neuen Gebührenverordnung, die ab 1. Januar 2020 gelten soll und die bisherige Übergangsregelung mit der VOGG ablöst.

Unterstellung unter die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde

Die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Winkel umfasst 63 Artikel (vgl. Seiten 23 bis 38 dieser Broschüre), wovon 16 Artikel allgemeine Bestimmungen betreffen. Die übrigen Artikel regeln die Gebühren der unterschiedlichen Verwaltungsbereiche wie Bauwesen, Bürgerrecht, Einwohnerdienste, Polizeiwesen usw. Ein eigener Abschnitt (Art. 50 bis 52) betrifft das Schulwesen.

Die Primarschulgemeinde Winkel erhebt heute Gebühren für folgende Leistungen:

- Benutzung von Schulanlagen ausserhalb des Schulbetriebs
- Besuch von Freifächern und der Musikschule
- Besuch von Wintersportlagern
- Besuch der Tagesstrukturen
- Verpflegung der Kinder, z.B. im Rahmen der Sonderschulung und in Klassenlagern
- Doppel von Zeugnissen und Schulbestätigungen

Damit diese Gebühren eine genügende gesetzliche Grundlage haben, müsste die Primarschulgemeinde spätestens auf das Ende der Übergangsbestimmungen des Gemeindegesetzes (Ende 2021) eine eigene Gebührenverordnung von der Gemeindeversammlung verabschieden. Diese hätte in generell-abstrakter Weise den Rahmen abzustecken, gestützt auf welchem die Primarschulpflege den Gebührentarif und die einzelnen Gebühren beschliessen könnte.

Aus Sicht der Primarschulpflege kann auf den Erlass einer eigenen Gebührenverordnung verzichtet werden, indem sich die Primarschulgemeinde der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde anschliesst. Dies hätte den Vorteil, dass kein zusätzliches Dokument erarbeitet werden muss, das praktisch die gleichen allgemeinen Bestimmungen enthalten müsste, wie sie bereits in der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde enthalten sind. Es hätte weiter den Vorteil, dass bei der (sich in Abklärung befindenden) Bildung einer Einheitsgemeinde keine Anpassung der Gebührenverordnung mehr nötig wäre, weil diese bereits alle erforderlichen Regelungen hinsichtlich der Gebühren auch des Schulwesens enthält.

Die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde ist so formuliert, dass die Primarschulpflege für ihr Aufgabengebiet weiterhin selber den Gebührentarif festlegen kann. Dies ist aber unabhängig davon, ob sich die Primarschulgemeinde dieser Gebührenverordnung anschliesst oder nicht. Denn sie kommt nur zur Anwendung, wenn nicht besondere kommunale Gebührenvorschriften bestehen (Art. 1 Abs. 2). Dazu zählen auch Gebührenvorschriften, die von den Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde beschlossen werden.

Die Primarschulgemeinde hat sich bei anderen Aufgaben bereits der Politischen Gemeinde angeschlossen:

- Die von der Politischen Gemeinde bestimmten **amtlichen Publikationsorgane** gelten auch für die Primarschulgemeinde (Art. 4 der Schulgemeindeordnung).
- Der Gemeinderat übernimmt die Aufgaben der **wahleitenden Behörde** für die Primarschulgemeinde (gestützt auf Art. 6 Abs. 1 der Schulgemeindeordnung).
- Die Politische Gemeinde führt das **Kassen- und Rechnungswesen** für die Primarschulgemeinde (gestützt auf Art. 26 Abs. 2 der Schulgemeindeordnung).

Die Übernahme der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde hat für die Primarschulgemeinde keine Nachteile, denn sie bleibt – so wie sie das auf Grundlage der VOGG auch getan hat – in ihrem Aufgabengebiet weiterhin für die Festsetzung der Tarife zuständig (Art. 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung).

Die Primarschulpflege erachtet es als administrativen Leerlauf, selber eine Gebührenverordnung auszuarbeiten und den Stimmberechtigten vorzulegen. Deshalb beantragt sie, dass die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde auch für die Primarschulgemeinde gelten soll.

Nach eingehender Prüfung der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Winkel beschliesst die Primarschulpflege Winkel, dass die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Winkel auch für die Primarschulgemeinde Winkel gelten soll.

ABSCHIED DER PRIMARSCHULPFLEGE

Die Primarschulpflege genehmigt die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Winkel und beantragt der Gemeindeversammlung, dass diese auch für die Primarschulgemeinde Winkel gelten soll.

Winkel, 1. April 2019

PRIMARSCHULPFLEGE WINKEL

Die Präsidentin:
Claudia Morganti

Die Leiterin Schulverwaltung:
Barbara Schweizer

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER PRIMARSCHULGEMEINDE WINKEL

Organisation	<i>Primarschulgemeinde Winkel</i>
Betreff	<i>Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Winkel, Übernahme durch die Primarschulgemeinde</i>

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag und die Weisung der Primarschulpflege Winkel vom 01. April 2019 betreffend Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Winkel, Übernahme durch die Primarschulgemeinde geprüft.

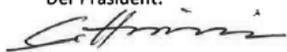
Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Schulgemeindeversammlung vom 17. Juni 2019, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Primarschulgemeinde übernimmt die neue Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Winkel.

Winkel, 15. April 2019

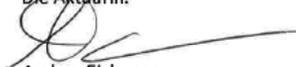
RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WINKEL

Der Präsident:



Stefan Hinni

Die Aktuarin:



Andrea Eichmann

RECHTSMITTEL

Der Rechtsschutz stellt einer Person, die von einer staatlichen Anordnung betroffen ist, **Rechtsmittel** (Rekurse) und einen **Rechtsbehelf** (Aufsichtsbeschwerde) zur Verfügung, um sich gegen die Anordnung zur Wehr zu setzen.

Die Rechtsmittel sind seit dem 1. Januar 2018 einheitlich im Verwaltungsrechtspflegengesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) geregelt.

Es ist zwischen dem Rekurs in Stimmrechtssachen, dem Rekurs und der Aufsichtsbeschwerde zu unterscheiden. Bei einem Rekurs muss die Rekurschrift einen **Antrag** und dessen **Begründung** enthalten (§ 23 Abs. 1 VRG).

Bei **Fragen** zu den Rechtsmitteln oder zur Aufsichtsbeschwerde hilft Ihnen die Gemeindekanzlei oder die Bezirksratskanzlei Bülach gerne weiter.

Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG)

Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen (Stimmrechtssachen), können mit Rekurs **innert 5 Tagen** beim Bezirksrat angefochten werden.

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie in der Versammlung **gerügt** worden ist (§ 21 a Abs. 2 VRG).

Rekurs gegen Anordnungen und Erlasse (§ 19 Abs. 1 lit. a, b und d VRG)

Mit Rekurs können Anordnungen und Erlasse der gemeinderechtlichen Organisationen angefochten werden. Die Rekursfrist beträgt **30 Tage** (§ 22 Abs. 1 VRG).

Aufsichtsbeschwerde

Mit der Aufsichtsbeschwerde kann jede Person die Aufsichtsbehörde über Unregelmässigkeiten bei einer beaufsichtigten Organisation informieren. Die Aufsichtsbeschwerde ist ein „**formloser Rechtsbehelf**“ und im Gesetz nicht vorgesehen. Sie ist grundsätzlich an keine Frist gebunden.

Die **Berichtigung des Protokolls** z.B. einer Gemeindeversammlung ist mit einer Aufsichtsbeschwerde zu verlangen, sofern sie nicht gleichzeitig mit einem Rekurs gegen eine Anordnung oder einen Erlass verlangt werden kann. Es kann gerügt werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht richtig wiedergibt, es Lücken in der Wiedergabe der wesentlichen Aussagen enthält oder es Aussagen in einer Weise wiedergibt, die dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufen.